

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 04.09.2014

Der Oberbürgermeister  
FB Stadtplanung und Umweltschutz  
61.43-25.6

Drucksache  
16988/14

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Planungs- und Umweltausschuss	17.09.2014	X					
Verwaltungsausschuss	23.09.2014		X				
<b>Rat</b>	30.09.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien

„Die Umsetzung des Förderprogramms im Sinne des Ratsbeschlusses (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12 Änderungsantrags-Nr.: 2074/12) zur Förderung regenerativer Energien soll künftig durch die drei vorgelegten Förderrichtlinien erfolgen.“

...

## 1. Beschlusszuständigkeit:

Die formelle Beschlusszuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 und 19 NKomVG.

Im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich bei der Vorlage zur Änderung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist, da es sich um eine konkrete Anweisung für das Tätigwerden der Verwaltung und die Übernahme bzw. Fortsetzung einer freiwilligen Aufgabe handelt.

## 2. Begründung:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 28. Februar 2012 folgenden finanzwirksamen Antrag (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12, Änderungsantrags-Nr.: 2074/12) beschlossen:

*„Im Haushaltsplan sind für den Zeitraum 2012 bis 2015 an der entsprechenden Stelle insgesamt 370.000 € für die Förderung des Baus oder der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vorzusehen. Für das Jahr 2012 sollen hiervon 90.000 € zur Verfügung stehen. Der Restbetrag wird gleichmäßig auf die Folgejahre verteilt. Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für entsprechende Förderrichtlinien vorzulegen. Doppelförderung soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.“*

Gegenwärtig hat sich der Zubau regenerativer Energien in Deutschland aufgrund bundespolitischer Regelungen (z. B. EEG-Umlage, Förderkredite) drastisch verlangsamt. Auch in Braunschweig zeigt sich diese Entwicklung in Form stark verringerter Nachfrage nach Förderung im Rahmen des städtischen Förderprogramms für regenerative Energien.

Aus Sicht der Verwaltung können der angestrebte Mittelabfluss im Rahmen des Förderprogramms und die damit verfolgten Ziele nur erreicht werden, wenn neben Maßnahmen im Bereich der regenerativen Energien zusätzlich Maßnahmen aus dem Bereich der Energieeffizienz förderfähig werden.

Basierend auf dieser Einschätzung werden daher folgende Änderungen bzw. neue Richtlinien vorgeschlagen:

Maßnahme	Höhe eines möglichen Zuschusses	Bemerkungen
Photovoltaik auf Ost-/West-ausgerichteten Dächern und an Fassaden	300 € pro Kilowatt installierte Leistung	<p>Ausweitung des Toleranzbereichs (Ost-/West-Ausrichtung) bei PV-Anlagen auf Dächern auf: West: +150° bis +30° Ost: -150° bis -30°</p> <p>Zusätzlich sollen außer PV-Anlagen auf Dächern auch Vertikalanlagen an Ost-, Süd- und West-Fassaden gefördert werden.</p> <p>Reduzierung der bisherigen Förderhöhe um 50 € aufgrund niedrigerer Systempreise.</p>

Photovoltaik auf Carports im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen	25 % der Investitionskosten, maximal jedoch 3000 € pro Anlage	Steigerung der Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit der Elektromobilität
Hydraulischer Abgleich und Heizungspumpentausch	<p>200 € für einen hydraulischen Abgleich</p> <p>50 € für den Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Heizungspumpenaustausch)</p> <p>300 €, wenn beide Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms zeitgleich beantragt und bewilligt wurden</p>	<p>Der Energieverbrauch für Heizung und Heizungspumpe kann um bis zu 10 - 15 Prozent sinken.</p> <p>Aktuelle Förderung der Maßnahmen nur im Rahmen einer kompletten Heizungserneuerung möglich.</p>

I. V.

gez.

Leuer

**Anlagen:**

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Durchführung von hydraulischem Abgleich und Heizungspumpenaustausch